



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Harald Güller, Florian Ritter, Doris Rauscher, Michael Busch, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Inge Aures, Stefan Schuster, Arif Taşdelen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug (Drs. 18/1040)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes) wird Nr. 2 Buchst. c wie folgt geändert:
 - a) Dem neu eingefügten Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴In diesem Fall gilt § 115 Abs. 3 StVollzG entsprechend.“
 - b) Im neu eingefügten Abs. 3a wird in Satz 2 das Wort „entsprechend“ durch die Wörter „mit der Maßgabe entsprechend, dass den Sicherungsverwahrten, die keinen anwaltlichen Vertreter haben, von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet wird“ ersetzt.
2. In § 2 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes) wird Nr. 2 Buchst. d wie folgt geändert:
 - a) Dem neu eingefügten Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴In diesem Fall gilt § 115 Abs. 3 StVollzG entsprechend.“
 - b) Im neu eingefügten Abs. 3a wird in Satz 2 das Wort „entsprechend“ durch die Wörter „mit der Maßgabe entsprechend, dass den Gefangenen, die keinen anwaltlichen Vertreter haben, von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet wird“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1a und 2a:

Art. 75 Abs. 3 neu BaySvVollzG und Art. 99 Abs. 3 neu BayStVollzG sehen jeweils vor, dass jede Fixierung, bei der es sich nicht um eine kurzfristige Maßnahme handelt, einer vorherigen gerichtlichen Anordnung bedarf. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – Rn. 68). Bei Gefahr im Verzug kann ohne vorherige Anordnung mit der Fixierung begonnen werden. Die richterliche Entscheidung ist in einem solchen Fall unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet ist und eine zeitnahe Wiederholung der Fixierung nicht erforderlich sein wird. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, dass das Gericht auf Antrag ausspricht, dass die Fixierung rechtswidrig gewesen ist, wenn der Sicherungsverwahrte oder der Gefangene ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Es soll daher in Art. 75 Abs. 3 neu BaySvVollzG und Art. 99 Abs. 3 neu BayStVollzG jeweils in einem angefügten Satz 4 auf eine entsprechende Anwendung des § 115 Abs. 3 StVollzG verwiesen werden.

* Anpassung der Nummernfolge in der Begründung

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Trotz der Bestimmungen des Art. 75 Abs. 5 Satz 3 neu BaySvVollzG und Art. 98 Abs. 2 Satz 3 neu BayStVollzG, wonach nach Beendigung der Fixierung die Sicherungsverwahrten oder die Gefangenen auf die Möglichkeit, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen sind, wird in den Fällen des Art. 75 Abs. 3 Satz 3 neu BaySvVollzG und Art. 99 Abs. 3 Satz 3 neu BayStVollzG die Möglichkeit der Geltendmachung eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses der Sicherungsverwahrten oder der Gefangenen für erforderlich gehalten.

Zu Nr. 1b und 2b:

Um den Schutz der Sicherungsverwahrten oder Gefangenen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zu stärken, wird sichergestellt, dass die Sicherungsverwahrten oder die Gefangenen, die keinen anwaltlichen Vertreter haben, ein solcher für die Entscheidung über die Genehmigung einer Fixierung beigeordnet wird. Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz regelt ebenfalls, dass einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet wird.